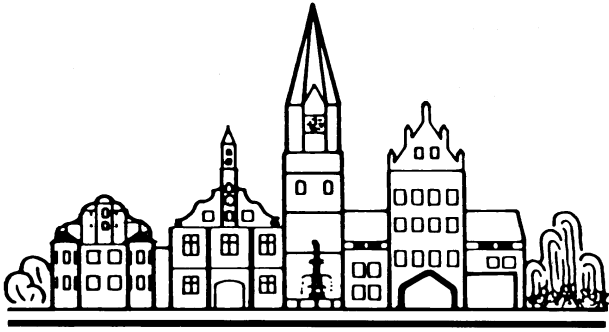


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 22

05. Juni 2010

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Volksentscheid am 4. Juli 2010

1. Das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid der Stimmbezirke der Stadt Rain wird vom **Montag, 14. bis Freitag, 18. Juni 2010** (20. bis 16. Tag vor der Abstimmung) während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rathaus, Zimmer 2, für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Abstimmen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum, **spätestens** am Freitag, 18. Juni 2010 bis 12.30 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 2, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 13. Juni 2010 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Abstimmung im Landkreis Donau-Ries durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsraum** (Stimmbezirk) dieses Landkreises, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
 - a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmung aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
 - b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 31. Mai 2010 in einen anderen Stimmbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung erfolgt ist, verlegt,
 - c) aus beruflichen Gründen, wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen **bis zum Freitag, 2. Juli 2010, 15 Uhr** bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 2 schriftlich, mündlich oder elektronisch

(**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, beantragen.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 13. Juni 2010) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. Juni 2010) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesen Fällen bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Abstimmungstag, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

- Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Mit dem Wahlschein erhalten Stimmberechtigte zugleich
 - einen Stimmzettel
 - einen Wahlumschlag,
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, und
 - die Bekanntmachung der Staatsregierung zum Volksentscheid (falls angefordert).

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an **nahe Familienangehörige** ausgehändigt werden. An **andere Personen** dürfen die Unterlagen **nur** bei plötzlicher Erkrankung **und nur dann** ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss in jedem Fall durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (Samstag, 3. Juli 2010), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Bei der **Briefwahl** muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Verwaltungsgemeinschaft Rain, Rain, 02. Juni 2010 i. A. Riehl

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries, Untere Bauaufsichtsbehörde – gem. Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 26.05.2010, den Donau-Ries Kliniken und Seniorenheim gKU, Neudegger Allee 6, 86609 Donauwörth, die baurechtliche Genehmigung zum Umbau und zur Modernisierung des Kopfbaues und des Ostflügels des Alten- und Pflegeheimes Rain auf den Grundstücken Fl. Nr. 1617/1 und 1618 Gemarkung Rain erteilt. Die Akten der Baugenehmigungsverfahren können beim Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 86609 Donauwörth, Zimmer 282 Haus C, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigungen als bewirkt.

Donauwörth, den 27.05.2010, Landratsamt Donau-Ries, Lehndorfer ORR

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Rain (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Rain folgende Änderungssatzung:

§ 1 Anlage des Grundstückseigentümers

§ 10 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2 Haftung bei Versorgungsstörungen

§ 18 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, den 01. Juni 2010, Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

Kinder- und Familienfest am 06. Juni 2010

Zum Abschluss der Pfingstferien laden die Stadt Rain, viele Vereine und Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger am Sonntag, 06. Juni 2010, 11.00 bis 18.00 Uhr, zu einem Kinder- und Familienfest in den Stadtpark Rain. Es gibt viele Aktionen für Kinder bis 14 Jahre, dazu den großen Spielplatz, Bühnenprogramm, Zauberschau, Volleyballfeld und Freiraum zur selbstständigen Beschäftigung. Die Teilnahme ist kostenlos. Speisen und Getränke werden von den beteiligten Vereinen günstig angeboten, auch das Schlosscafé ist ab 11 Uhr geöffnet und die Gäste können im Park picknicken. Ausführliche Informationen gibt es unter www.rain.de – „Aktuell“.

Sommerpause von Hallenbad und Sauna

Das Hallenbad hat seit Fronleichnam seine Sommerpause, die Sauna ist noch bis 26. Juni geöffnet.

Fundamt

Sollten Sie im Stadtgebiet etwas gefunden oder verloren haben, so melden Sie dies doch bitte im Fundamt, Rathaus Rain, Zimmer 10.

Gefunden: verschiedene Schlüssel, Handy, Fahrradacho, s. Oliver-Jacke, Ohrring;

Verloren: Geldbörsen, Schlüssel, Sonnenbrille, Digitalkamera, iPhone;

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist bayernweit unter Tel. 01805/191212 erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienstbereitschaft

In der Woche vom 05.06.2010 bis einschließlich 11.06.2010, versieht die Marktapotheke, Marktplatz 24, 86666 Burgheim, Tel. 08432/920107, die Apotheken-Notdienstbereitschaft (Nacht- und Sonntagsdienst).